Grundsätze

der ARD-Rundfunkanstalten und des Deutschlandradios für die Zuteilung von Sendezeiten an Parteien anlässlich der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025

in der Fassung vom 26.11.2024

Die ARD-Rundfunkanstalten (ausgenommen die Deutsche Welle) und die Körperschaft "Deutschlandradio" teilen Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die sich an der vorgezogenen Neuwahl zum Deutschen Bundestag 2025 beteiligen, Sendezeiten in Fernsehen und Hörfunk nach folgenden Grundsätzen zu. Abweichende anstaltsspezifische Vorgaben und landesgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Hinweis: Für die Zuteilung von Sendezeiten im "ZWEITEN DEUTSCHEN FERNSEHEN" (ZDF) erhalten Sie vom ZDF ein gesondertes Schreiben.

I. Voraussetzungen für eine Sendezeitenzuteilung

1. Allgemeine Voraussetzungen für eine Sendezeitenzuteilung sind:

- a) die Feststellung des Bundeswahlausschusses, dass die Partei ein Wahlvorschlagsrecht im Sinne des § 18 Bundeswahlgesetz hat, sowie
- b) die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Zulassung von Landeslisten und/oder von Kreiswahlvorschlägen (Direktkandidaten) in bestimmtem Umfang (vgl. I. 2.),
- c) die fristgemäße Stellung eines Antrags auf Zuteilung von Wahlsendezeiten (vgl. III.1.).

2. <u>Besondere Voraussetzungen für die Sendezeitenzuteilung in den einzelnen Programmen:</u>

- a) Sendezeiten im Fernsehgemeinschaftsprogramm <u>"ERSTES DEUTSCHES FERNSEHEN"</u> (ARD) erhalten die Parteien und Vereinigungen, für die mindestens eine Landesliste oder mindestens in allen Wahlkreisen eines Bundeslandes Kreiswahlvorschläge zugelassen wurden.
- b) Sendezeiten in den <u>Hörfunkprogrammen</u> der einzelnen <u>ARD-Rundfunkanstalten</u> (ausgenommen rbb, SR, RB und DW) werden nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen der jeweiligen Landesrundfunkanstalt vergeben.

c) Sendezeiten in den <u>Hörfunkprogrammen</u> der Körperschaft <u>"Deutschlandradio"</u> erhalten die Parteien, für die mindestens eine Landesliste zugelassen wurde (§ 11 Abs. 1 Deutschlandradio-Staatsvertrag).

II. Praxis und Umfang der Sendezeitenzuteilung:

- 1. Die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen erhalten Sendezeiten, die entsprechend der Bedeutung der Partei/sonstigen politischen Vereinigung zu bemessen sind, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt; zu beachten sind dabei § 5 Parteiengesetz sowie die Rechtsprechung über die Zuteilung von Wahlsendezeiten. Die Anzahl der Wahlspots und deren jeweiliger Sendeplatz werden nach Ablauf der Antragsfrist (vgl. III. 1.) festgelegt und sodann für den Fall der Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen den Parteien/sonstigen politischen Vereinigungen durch rechtsmittelfähigen Bescheid mitgeteilt.
- 2. Die <u>Sendedauer pro Wahlspot</u> (Hörfunk/Fernsehen) beträgt maximal 1 Minute und 30 Sekunden (1'30"). Nicht ausgeschöpfte Sendezeit entfällt ersatzlos.
- 3. Es können an einzelnen Tagen in jedem der Programme mehrere Wahlspots verschiedener Parteien/sonstiger politischer Vereinigungen (ggf. in einem Wahlsendeblock) ausgestrahlt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung der Wahlspots besteht nicht. Die Rundfunkanstalten behalten sich eventuell erforderliche Änderungen der Sendetermine aus programmlichen und/oder jugendschutzrechtlichen Gründen vor. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in Zeitungen, Zeitschriften oder sonstigen Medien veröffentlichten Sendezeiten kann keine Gewähr übernommen werden.
- 4. Die Ausstrahlung der Wahlspots erfolgt für die Parteien/sonstigen politischen Vereinigungen kostenlos. Produktionshilfe zur Herstellung der Wahlspots kann durch die Rundfunkanstalten nicht gewährt werden.
 - Die Wahlspots sind frei von Rechten Dritter anzuliefern. Der Erwerb und die Abgeltung eventueller Urheber- und Leistungsschutzrechte im Zusammenhang mit der Gestaltung und Ausstrahlung der Wahlspots (z.B. für GEMA-pflichtige Musik) obliegen den Parteien/sonstigen politischen Vereinigungen.
- 5. Der Inhalt der vorgelegten Wahlspots wird von der Rundfunkanstalt vor Ausstrahlung daraufhin überprüft, ob es sich ausschließlich und erkennbar um Wahlwerbung für die antragstellende Partei/sonstige politische Vereinigung zur Neuwahl des Bundestages handelt und ob kein evidenter und nicht leicht wiegender Verstoß gegen die allgemeinen Gesetze, insbesondere Normen des Strafrechts vorliegt (vgl. Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 14.2.1978, AZ: 2 BvR 523/75, 958/76, 977/76 = BVerfGE 47, 198 und vom 25.4.1985, AZ: 2 BvR 617/84 = BVerfGE 69, 257).

Die Rundfunkanstalt weist im Zusammenhang mit der Ausstrahlung der Wahlspots auf die Verantwortlichkeit der Parteien/sonstigen politischen Vereinigungen für den Inhalt ihrer Wahlspots hin. Im Fernsehen werden die Zuschauer*innen auch während der Ausstrahlung der Wahlspots darauf hingewiesen, dass es sich um Wahlwerbung handelt.

III. Bedingungen für die Sendezeitenzuteilung:

Die Sendezeiten werden unter folgenden Bedingungen zugeteilt:

1. Antragstellung:

Die Zuteilung von Sendezeiten setzt (jeweils) einen gesonderten Antrag (ausschließlich Nutzung Anlagen A/B) voraus. Im Antrag ist eine Zustelladresse in Deutschland anzugeben. Der Antrag ist spätestens bis **14. Januar 2025** (Eingang) zu stellen, und zwar

a) für Sendezeiten im "ERSTEN DEUTSCHEN FERNSEHEN" (ARD) (Anlage A) an

Rundfunk Berlin-Brandenburg - Justitiariat – Masurenallee 8-14, 14057 Berlin

E-Mail: wahlen@rbb-online.de (Antrag eingescannt als Anlage)

und/oder

b) für Sendezeiten in den Hörfunkprogrammen der ARD-Rundfunkanstalten (Anlage
 B) an

die **jeweils zuständige/n ARD-Rundfunkanstalt/en**; vgl. hierzu auch die beigefügte Anschriftenübersicht (siehe **Anlage C**)

(Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Zuteilung von Sendezeit für Hörfunkspots ein Antrag bei jeder einzelnen Landesrundfunkanstalt, bei der eine Ausstrahlung erfolgen soll, nötig ist.)

und/oder

 c) für Sendezeiten in den Hörfunkprogrammen der Körperschaft "Deutschlandradio" (Anlage B) an

Deutschlandradio, Funkhaus Köln, - Justiziariat -

Raderberggürtel 40, 50968 Köln

Telefax: 0221/345-4801 oder

E-Mail: wahlen@deutschlandradio.de (Antrag eingescannt als Anlage)

Zur Beantragung von Sendezeit wird den Parteien/Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl beim Bundeswahlleiter angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWahlG) oder deren Vertretung im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 1 BWahlG festzustellen ist, unter Beifügung dieser "Grundsätze" ein Antragsformular übersandt (siehe Anlagen A/B).

Bei dieser Gelegenheit kann den Parteien/sonstigen politischen Vereinigungen unter Vorbehalt mitgeteilt werden, wie viele Wahlspots ihnen jeweils voraussichtlich zugeteilt werden und wann mit der Ausstrahlung der Wahlspots voraussichtlich begonnen wird.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die verbindliche Zuteilung von Wahlsendezeiten und Sendeterminen erst nach endgültiger Zulassung der sich an der Wahl beteiligenden Parteien durch den Bundeswahlausschuss und nach endgültiger Zulassung der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge durch die betreffenden Landeswahlausschüsse bzw. Kreiswahlausschüsse (§§ 18, 26, 28 BWG) erfolgt.

2. Anlieferung:

a) Technische Beschaffenheit der Wahlwerbespots

Die Partei/sonstige politische Vereinigung hat für jeden Wahlspot im

ERSTEN DEUTSCHES FERNSEHEN (ARD)

den sendefertigen Spot

im Produktionsformat AVC Intra 100 Mbit, 1080i25

bzw.

im Produktionsformat XDCam HD 50 Mbit (4:2:2)

sowie den geschriebenen Text des Wahlspots anzuliefern.

Alle gelieferten Materialien haben das Bildformat 16:9, ohne Zusatzinformationen wie z.B. Fernsehtext-Signal. Das Tonformat ist Stereo (Tonspur 1 + 2 Sendeton, Aussteuerung nach EBU-Richtlinie R128), es wird kein MONO- Signal auf Tonspur 1 und 2 akzeptiert. (Hinweis für Anlieferung im 4:3-Format: Die Ausstrahlung der Wahlspots erfolgt im 16:9 Format. Dies führt bei im Bildformat 4:3 produzierten Spots aus technischen Gründen zu seitlichen Rändern. Der Bildinhalt selbst bleibt in jedem Fall unbeeinträchtigt.)

Die Partei/sonstige politische Vereinigung hat für jeden Wahlspot,

der im HÖRFUNK ausgestrahlt werden soll

- einen sendefertig produzierten Spot (die jeweiligen technischen Anforderungen der Rundfunkanstalten entnehmen Sie bitte der Anlage D)
- sowie den <u>Text</u> des Wahlspots anzuliefern.

b) Art und Weise der Anlieferung

Produzierte Spots sowie der Text des Wahlspots sind <u>spätestens drei Werktage</u> (nicht: Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag) vor dem bekannt gegebenen Sendetermin bis <u>12.00 Uhr mittags</u>

(z.B. bei Sendetermin am Montag Anlieferung bis zum vorangehenden Mittwoch, 12 Uhr mittags)

anzuliefern und zwar wie folgt:

aa) Die **Fernsehspots** sowie ein Textexemplar für das Gemeinschaftsprogramm "ERSTES DEUTSCHES FERNSEHEN" (ARD) sind dem

Rundfunk Berlin-Brandenburg

anzuliefern. Die Anlieferung erfolgt durch:

Hochladen ("Upload") des fertigen Wahlwerbespots auf einen Server des rbb. Jede Partei/sonstige politische Vereinigung wird dafür im Zuteilungsbescheid einen passwortgeschützten individuellen Link erhalten.

- bb) Für die **Wahlspots in den Hörfunkprogrammen** der ARD-Rundfunkanstalten sind die produzierten Wahlspots sowie je ein Textexemplar jeweils der zuständigen Rundfunkanstalt an die im Zuteilungsbescheid benannte Adresse anzuliefern bzw. hochzuladen (soweit bei der betreffenden Rundfunkanstalt vorgesehen, siehe **Anlage D**).
- cc) Die Werbespots sowie je ein Textexemplar für die **Hörfunkprogramme der Körperschaft "Deutschlandradio"** sind beim

Deutschlandradio, Funkhaus Köln, - Justiziariat – Raderberggürtel 40, 50968 Köln anzuliefern bzw. zu übermitteln (technische Anforderungen, siehe **Anlage D**).

3. Weitere Bedingungen

- a) Bei der Gestaltung der Wahlspots ist jede Gefahr einer Verwechslung mit redaktionellen Sendungen der Rundfunkanstalten zu vermeiden. Wahlspots, die eine Verwechslungsgefahr auslösen können, sind unzulässig.
- b) Wenn ein Wahlspot die zulässige Sendezeit überschreitet, kann er nur ausgestrahlt werden, wenn rechtzeitig vor dem Sendetermin durch die betreffende Partei/sonstige politische Vereinigung eine Kürzung vorgenommen wird.
- c) Die Ausstrahlung des Wahlspots einer Partei/sonstigen politischen Vereinigung wird nur dann wiederholt, wenn mehr als ein Drittel der potentiellen Zuschauer bzw. Hörer im Sendegebiet aus sendetechnischen Gründen keinen Empfang hatte oder wenn die Wiedergabe der Sendung aus technischen Gründen so gestört war, dass ihre Wirkung erheblich beeinträchtigt wurde. In allen anderen Fällen besteht kein Anspruch auf Wiederholung eines Wahlspots.
- d) Die Parteien/sonstigen politischen Vereinigungen tragen für den Inhalt ihrer Wahlspots die volle rechtliche Verantwortung. Unbeschadet dessen lehnt die Rundfunkanstalt die Ausstrahlung eines Wahlspots ab, wenn es sich seinem Inhalt nach nicht erkennbar ausschließlich um Wahlwerbung für die antragstellende Partei/sonstige politische Vereinigung zur Bundestagswahl handelt oder wenn er einen evidenten und nicht leicht wiegenden Verstoß gegen die allgemeinen Gesetze, insbesondere Normen des Strafrechts enthält (vgl. Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 14.2.1978, AZ: 2 BvR 523/75, 958/76, 977/76 = BVerfGE 47, 198 und vom 25.4.1985, AZ: 2 BvR 617/84 = BVerfGE 69, 257).

Die Zuteilung von Sendezeiten erfolgt nur zum Zweck der Wahlwerbung für die bevorstehende Bundestagswahl. Der Wahlspot muss die werbende Partei zweifelsfrei erkennen lassen. Der Inhalt des Wahlspots muss darauf abzielen, den Bürger zur Stimmabgabe für eine bestimmte Partei oder für bestimmte Wahlbewerber zu bewegen. Die Werbung muss einen inhaltlichen Bezug zu der bevorstehenden Wahl aufweisen und auf die Erzielung eines Wahlerfolges gerichtet sein (BVerfGE 47, 198, 226).

- e) Die Änderung bekannt gegebener Sendetermine bleibt für den Fall vorbehalten, dass die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen dies angesichts des Inhalts des Wahlspots erfordern.
- f) Wahlspots (Bild- und Tonelemente) sind grundsätzlich in deutscher Sprache anzuliefern. Sind in dem angelieferten Wahlspot Elemente in fremder Sprache enthalten (hierzu zählen auch Graphiken, sichtbare Transparente o.ä.), obliegt es dem Antragsstellenden fristgerecht mit Anlieferung des Spots auch eine durch einen vereidigten Dolmetschenden gefertigte und bestätigte Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen. Der Übersetzung ist darüber hinaus die Erklärung

des Antragsstellenden beizufügen, dass der vom vereidigten Dolmetschenden übersetzte Bestandteil dem Inhalt des angelieferten Spots entspricht.

Handelt es sich um einen zur Ausstrahlung im Fernsehprogramm angelieferten Spot, so sind alle fremdsprachigen Elemente deutlich sichtbar in deutscher Sprache zu untertiteln.

Handelt es sich um einen zur Ausstrahlung im Hörfunk angelieferten Wahlspot, müssen alle fremdsprachigen Bestandteile des Wahlspots in deutscher Sprache wahrnehmbar übergesprochen sein.

g) Sofern Parteien/sonstige politische Vereinigungen Drittunternehmen (z.B. eine Werbeagentur) mit Produktion und Versand der Wahlwerbespots beauftragen, sind der Rundfunkanstalt, bei der der Antrag auf Ausstrahlung der Wahlwerbung einzureichen ist, Namen und Ansprechpartner dieser Drittunternehmen schriftlich anzuzeigen. Die von diesen Firmen an die Rundfunkanstalt gesandten Spots sowie eventuelle Erklärungen dazu, für welche Sendetermine einzelne Spots bestimmt sind, werden dann von der Rundfunkanstalt als von den Parteien/sonstigen politischen Vereinigungen abgegeben behandelt.

Wenn die vorgenannten Voraussetzungen und Bedingungen nicht erfüllt werden, besteht kein Anspruch auf Ausstrahlung eines Wahlspots.

Anlagen A bis D

Antrag auf Zuteilung von Sendezeiten anlässlich der vorgezogenen Neuwahl zum Deutschen Bundestag 2025

im Fernsehgemeinschaftsprogramm "ERSTES DEUTSCHES FERNSEHEN"

an:	Rundfunk Berlin-Brandenburg, J	lustitiariat, Masurenallee 8-14, 14057 Berlin
	wahlen@rbb-online.de	
Antragstelleri	n	
- manageren		
Anschrift		
Telefon/Email*		
*(im Falle der Zu	teilung erhalten Sie an diese Email d	den Link zum Hochladen des/der Spots)
•	•	und vorbehaltlich unserer Zulassung zur ilung von Sendezeiten im Ersten Deutschen Fernsehen.
Sendezeitenve	•	erklären wir schon hier, die in den "Grundsätzen zur nebst Anlagen für die Zuteilung von Sendezeiten zur
Der/die Unterze	eichner/in/nen versichert/versiche	m
0	gemäß der Satzung unserer Partei kraft ihrer/seiner Funktion zur Vertretung berechtigt zu sein	
0	durch Bevollmächtigung zur Vertretung berechtigt zu sein (Nachweis auf Anfrage)	
Ort/Datum		(Unterschrift sowie - in Druckbuchstaben - Name und Funktion)

Antrag auf Zuteilung von Sendezeiten anlässlich der vorgezogenen Neuwahl zum Deutschen Bundestag 2025

	O im Hörfunkprogramm Ihrer	Rundfunkanstalt/der Rundfunkanstalt
	O in den Hörfunkprogrammer	n der Körperschaft "Deutschlandradio"
Zutreffendes bitt	e ankreuzen/ausfüllen (für mehrere Antr	räge ggf. Formular kopieren)
Antragstelle	rin	
Anschrift		
Telefon/		
Email*		
	Zuteilung erhalten Sie an diese Emai It eine digitale Anlieferung vorgeseh	l den Link zum Hochladen des/der Spots, sofern von der en ist)
•	•	25 und vorbehaltlich unserer Zulassung zur teilung von Sendezeiten wie oben angekreuzt.
Sendezeitenv	•	erklären wir schon hier, die in den "Grundsätzen zur en nebst Anlagen für die Zuteilung von Sendezeiten zur n.
Der/die Unter	zeichner/in/nen versichert/versich	nern
0	gemäß der Satzung unserer Partei kraft ihrer/seiner Funktion zur Vertretung berechtigt zu sein	
0	durch Bevollmächtigung zur Vertretung berechtigt zu sein (Nachweis auf Anfrage)	
Ort/Datum		(Unterschrift sowie - in Druckbuchstaben - Name und Funktion)

Anlage C

Anschriften der ARD-Landesrundfunkanstalten und des Deutschlandradios zur Beantragung von Hörfunksendezeiten:

BAYERISCHER RUNDFUNK

- Juristische Direktion -

Rundfunkplatz 1 80335 München Fax: 089/5900-42409 wahlwerbung@br.de HESSISCHER RUNDFUNK - Justiziariat –

Herrn Dr. Reinhold Mösch

Bertramstr. 8

60320 Frankfurt/Main Fax: 069/155-4092

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK

- Juristische Direktion -Herrn Honorarprofessor Dr. Jens-Ole Schröder Kantstr. 71 - 73 04275 Leipzig Fax: 0341/300-7530 wahlwerbung@mdr.de

NORDDEUTSCHER RUNDFUNK

- Justitiariat -

Rothenbaumchaussee 132 20149 Hamburg justitiariat@ndr.de

DEUTSCHLANDRADIO

Funkhaus Köln -Justiziariat-Raderberggürtel 40 50968 Köln Fax: 0221/345-4801 wahlen@deutschlandradio.de

SÜDWESTRUNDFUNK - Justitiariat -Herrn Peter Wiechmann Am Fort Gonsenheim 139

Fax: 06131/929-32091

55122 Mainz

WESTDEUTSCHER RUNDFUNK KÖLN - Justiziariat -

50600 Köln justiziariat@wdr.de

Anlage D

Technische Vorgaben der ARD-Landesrundfunkanstalten und des Deutschlandradios für die Hörfunkspots:

Wichtig ist eine hochwertige Audioqualität der übermittelten Spots hinsichtlich Verständlichkeit, Dynamik, Klang und Frequenzen.

Hörfunk BR

1. CD nach Audio-Standard (CDA)
2. mp3-Datei (mindestens 256kbit/sec,
48 KHz auf CD-ROM oder USB-Stick
(wird nicht zurück geschickt)
3. wav-Datei (16 Bit-PCM, 48 KHz) auf
CD-ROM oder USB-Stick (wird nicht
zurück geschickt)

Hörfunk NDR

- 1. Wav-Datei (16 Bit-PCM, 48 kHz)
- 2. mp3-Datei (mindestens 256 kbit/s, 48 kHz)

Hörfunk MDR

Upload in die ARD/ZDF-Box, USB-Stick in den folgenden Formaten:

Linear Audio (wave), 48 kHz Abtastrate,
 bit, Stereo (bevorzugt)
 MPEG LAYER 2 (mp2), 48 kHz
 Abtastrate, 384 kbit/s, Stereo

Hörfunk WDR

Upload in die ARD/ZDF-Box in den folgenden Formaten:

- Linear "WAV", 48 oder 44,1 kHz Abtastrate, 16 bit
- Komprimierte mp3 (mindestens 256 Kbit/s)
- Komprimierte AAC/mp4 (mindestens 256 Kbit/s)

Hörfunk HR

CD nach Audio-Standard (CDA)

Hörfunk Deutschlandradio

- 1. CD nach Audio-Standard (CDA) oder
- 2. digitale Übermittlung per dataexchange.deutschlandradio.de (die Empfänger-E-Mail-Adresse wird Deutschlandradio den jeweiligen Parteien nach ihrer Anmeldung mitteilen)

Hörfunk SWR

Upload in die ARD/ZDF-Box in den folgenden Formaten:

- Linear "WAV", 48 oder 44,1 kHz Abtastrate, 16 bit
- Komprimierte mp3 (mindestens 256 Kbit/s)
- Komprimierte AAC/mp4 (mindestens 256 Kbit/s)